

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bildung und Familie	6	23.11.2022
Verwaltungsausschuss	8	12.12.2022

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Sascha Stolorz	

Betreff	Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Die beigefügte Vereinbarung wird mit dem Landkreis Wesermarsch abgeschlossen

II. Begründung

Der Landkreis Wesermarsch ist gem. des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) als öffentlicher Jugendhilfeträger zuständig für die Kindertagesbetreuung.

Üblicherweise werden diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Rechtlich ist diese Übertragung nach § 13 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII zulässig.

Während die Tagespflege den kreisangehörigen Kommunen nur teilweise übertragen ist, wird die Sicherstellung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten mit der Vereinbarung vollständig den kreisangehörigen Kommunen übertragen.

Der Landkreis beteiligt sich als zuständiger öffentlicher Jugendhilfeträger an den laufenden Kosten.

In der Vergangenheit wurde die finanzielle Ausstattung seitens der kreisangehörigen Kommunen mehrfach bemängelt. Daraufhin haben sich die kreisangehörigen Kommunen mit dem Landkreis in mehreren Verhandlungsrunden mehrheitlich auf anliegende Vereinbarung geeinigt, die im Entwurf am 17. November bei der Gemeinde einging.

Kernregelungen bzgl. der Finanzierung ist die neue Höhe für den Zuschuss

- 380 Euro je genehmigten Ganztagsplatz,
 - 190 Euro je genehmigten Teilzeitplatz und
 - zzgl. 45 Euro je genutzten Teilzeitplatz, wo Randzeiten angeboten werden (gelten nicht für Hort-Plätze).
- Bislang galten Zuschüsse für tatsächlich in Anspruch genommene Plätze. Daraus ergibt sich eine Mehreinnahme. Die Produkte der Kindertagesstätten bleiben weiterhin defizitär